

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 14/05

.....
„Das Alibi ist wie der Kredit: Man bekommt beide nur, wenn man sie nicht braucht“.
(Sir Peter Ustinov, englischer Schauspieler)

Urlaubsgeld: Arbeitgeber dürfen in der Regel Urlaubsansprüche von Mitarbeitern nicht ausbezahlen. Auch dann nicht, wenn sich beide Seiten einig sind. Laut Gesetz dient Urlaub der Erholung und kann deshalb nicht als finanzielle Manövriermasse herangezogen werden. Das gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer wegen finanzieller Schieflage darum bittet, dass der Urlaub ausbezahlt wird.

+++

Fahrtenbuch: Um den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung des Dienstwagens zu ermitteln, kann pauschal ein Prozent des Neupreises angesetzt werden. Bei geringerer Nutzung muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Ein Geschäftsmann führte sein Fahrtenbuch am PC als Excel-Tabelle. Darin hatte er Datum, Reiseziel, Reisegrund, und die Strecke aufgezeichnet. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen genügt dies nicht. Denn der Kläger hatte nicht die Kilometerstände des Tachos vermerkt, sondern nur die Entfernung zwischen den Reisezielen. Die Richter bestanden auf einer handschriftlich und zeitnah geführten Aufzeichnung anhand der Tachostände oder dem Einsatz eines elektronischen Fahrtenbuchs.

+++

Weihnachtsgeld: Immer wieder gibt es vor Arbeitsgerichten Auseinandersetzungen um die Zahlung von Weihnachtsgeld. Eine rechtlich einwandfreie Formulierung im Arbeitsvertrag sieht so aus:

„Der Arbeitnehmer erhält zusammen mit dem Dezembergehalt ein Weihnachtsgeld in Höhe von xxxx Euro. Sofern das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht oder soweit es ruht, wird das Weihnachtsgeld zeitanteilig (1/12 für jeden vollen Monat der Beschäftigung) gewährt. Jeglicher, also auch der anteilige, Anspruch auf das Weihnachtsgeld entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis zum Fälligkeitszeitpunkt (31.12.) gekündigt ist. Eine Aufhebungsvereinbarung steht einer Kündigung gleich. Der Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht über den 31.3. des folgenden Kalenderjahres hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall berechtigt, das Weihnachtsgeld zurückzufordern. Der Arbeitnehmer anerkennt, dass das Weihnachtsgeld freiwillig gezahlt wird und hierauf auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch entsteht“.

+++

Umbau: Die Kosten für den behindertengerechten Umbau des Hauses kann ein Mieter steuerlich absetzen. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

+++

Ehepartner: Arbeitsverhältnisse unter Eheleuten müssen vom Finanzamt nur dann steuermindernd anerkannt werden, wenn sie so gestaltet sind, wie unter Fremden üblich. Dies ist nicht der Fall, so der Bundesfinanzhof, wenn eine Ehefrau als „Fahrerin auf Abruf“ nur 290 Euro im Monat verdient.

+++

Trinkgeld: Wer medizinisches Personal mit Trinkgeldern bedenkt, kann diese nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. So entschied der Bundesfinanzhof.

+++

Befristete Beschäftigung: Arbeitgeber müssen bei zeitlich befristeten Arbeitsverträgen nachweisen, dass die zeitliche Begrenzung der Beschäftigungsdauer einen sachlichen Grund hat. Sonst wird aus einem befristeten Arbeitsverhältnis ein unbefristetes.

+++

Entsendung von Arbeitnehmern: Ein Konzern in Österreich entsandte Geschäftsführer an die deutschen Konzerntöchter. Sie blieben Arbeitnehmer des Mutterkonzerns. Es wurden keine Personalkosten an die Töchter weiterverrechnet. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und verlangte Lohnsteuer. Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof. Die Geschäftsführer würden vom Mutterkonzern entlohnt und nur im Rahmen ihres dort geschlossenen Arbeitsvertrags tätig. Auch der Aufwendungsersatz der Konzerntöchter für die Geschäftsführer, der an die Zentrale bezahlt wird, begründet nach Auffassung der Richter kein Dienstverhältnis.

+++

Arztwahl: Arbeitnehmer dürfen in ihrer freien Arztwahl nicht eingeschränkt werden. Arbeitgeber dürfen deshalb die Lohnfortzahlung nicht verweigern, nur weil ihnen der Arzt nicht passt, der die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...**die etwas andere Steuerkanzlei**

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/77 94 10
www.bk-steuerberatung.de